

Schule in Corona-Zeiten 4.1 – Szenario A, Stufe 3

(Grundlage: Nds. Rahmen-Hygieneplan 26.11.2020 (Version 4.1) und der hier vorliegende schuleigenen Hygieneplan/ 27.11.2020)

Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
Schulbesuch bei Erkrankung (S. 10,11)	<p>Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.</p> <p>Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie). • Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden. • Bei schwerer Symptomatik, zum Beispiel mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Fieber ab 38,5 C ○ akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens ○ anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<p>Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung (S.11,12)</p> <p>Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule (S.12)</p>	<p>auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.</p> <p>In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden • Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim 12 zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt. <p>Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-</p>



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
Zutrittsbeschränkung (S.12)	<p>Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.</p> <p>Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichten werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.</p> <p>Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren. <u>Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.</u> Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2- Virus gelten.</p> <p>Die Eingangstore bleiben während des Schulbetriebs geschlossen. Die Tore werden erst über die Summeranlage geöffnet, wenn über die Gegensprechanlage geklärt worden ist, wer zu welchem Anlass die Schule betreten will. Lässt sich die Identität der Person oder der Grund nicht eindeutig klären, wird der Zugang verwehrt</p>



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen (S.13)	<p>Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z.B. im Rahmen der Betreuung oder ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung des schuleigenen Hygieneplans und des Nds. Rahmen-Hygieneplans <ul style="list-style-type: none"> ○ Veröffentlichung auf der Homepage der Schule ○ Bereitstellung der Pläne über iServ ○ Vorstellung des Hygieneplans auf der DV und Stufenkonferenz am 25.08.2020 durch die KSL ○ Vorstellung des schuleigenen Hygieneplans bei der Schulleiternratssitzung am 03.09.2020 ○ Hinweisschilder für Hygieneschutzmaßnahmen in der Schule aushängen ab 18.08.2020 ○ Hygienemaßnahmen werden den Schülerinnen und Schülern am ersten Schultag durch die Klassenleitungen vermittelt ○ Die Empfehlungen zum Distanzlernen werden im Unterricht innerhalb der ersten 4 Schulwochen behandelt. Verantwortlich: Klassenleitungen. Dokumentation im Klassenbuch erforderlich/ Prüfung durch die Stufenleitungen bis 01.10.2020 mit Feedback an die Kolleginnen und Kollegen (siehe auch Seite 8 Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 05.08.2020)
Persönliche Hygiene (S.14)	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o.a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Im Primarbereich sowie im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020

Szenario A, Stufe 3

sowie Lehrkräften verzichtet werden, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

- **Händewaschen Kontaktbeschränkungen**
- **Husten und Niesetikette**
- **Nicht in das Gesicht fassen**
- **Persönliche Gegenstände nicht teilen** (Seite 20)
- **Tastaturen, Mäuse und Telefone müssen nach der Nutzung mit Tensid haltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Die Reinigungsmittel stehen beim Hausmeister bereit und müssen dort bei Bedarf abgeholt werden.**

Mund-Nasen-Bedeckung (Nds. Rahmen-Hygieneplan Seite 16-19)

- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler der Sek.I und Sek.II verpflichtend für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz.**
- **Grundsätzlich gilt: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Falls dies für die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erforderlich ist, können auch deren Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte die MNB kurzfristig abnehmen. Darüber hinaus ist u. U. die Frage der Zumutbarkeit des Tragens einer MNB zu klären (vgl. Kap.6.4.1).**
- **Außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Paul-Klee-Schule zu tragen.**
- **Die Verpflichtung zum Tragen von MNB kann in begründeten Einzelfällen (siehe Nds. Rahmen-Hygieneplan Seite 16). aufgehoben werden. Das Aufheben erfolgt in Absprache mit der Schulleitung.**
- **MNB sind von jeder einzelnen Person selbst mitzubringen.**



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<p>Dokumentation (S.21)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz). Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keinen MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten. • Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten, b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird, c) während Räume gelüftet werden, d) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten, e) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit. <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern und Gäste werden durch Hinweisschilder am Haupttor, an der Eingangstür und auf einer Stellwand im Schulforum auf die Pflicht zur Registrierung hingewiesen. • Im Forum liegen gekennzeichnete Registrierzettel aus, die wochenweise in einer verschlossenen Box gelegt werden. Die Boxen werden nur dann geöffnet, wenn ein Infektionsfall in der Schule auftritt. Nach drei Wochen werden die Registrierzettel vernichtet. • Die Kohorten werden durch die bestehenden Dokumentationsprozesse erfasst. • Die Sitzordnungen innerhalb der Klassen und Lerngruppen werden durch die Lehrkräfte erfasst



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
Unterrichtsorganisation, Kohorten Prinzip, Aufhebung des Abstands (S. 22) Sportunterricht S. 32)	<ul style="list-style-type: none">• In der Paul-Klee-Schule befinden sich in einem Raum-Cluster vier Klassen, die ab dem 27.08.2020 bis auf Weiteres eine Kohorte im Sinne des Nds. Rahmen-Hygieneplans bilden. Innerhalb einer Kohorte ist das Abstandsgebot aufgehoben.• Mit Ausnahme der Konfirmandengruppe (3 Schüler_innen) werden bis auf Weiteres keine Kohorten übergreifende Lerngruppen an der Paul-Klee-Schule eingerichtet.• Schüler_innen verschiedener Kohorten dürfen während des Schulbetriebs keinen Kontakt zueinander haben. Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung agieren grundsätzlich Kohorten übergreifend. Diese Personengruppe ist angehalten, den Abstand untereinander und zu ihren Schüler_innen einzuhalten, wo immer dies möglich ist.• In den Klassen gibt es eine feste Sitzordnung, die nicht verändert wird und täglich zu dokumentieren ist. Bei klassenübergreifenden Angeboten innerhalb einer Kohorte muss die Sitzordnung dokumentiert werden.• Im Vertretungsfalle können Schüler_innen innerhalb einer Kohorte aufgeteilt werden• AG-, und Differenzierungsangebote sind innerhalb einer Kohorte möglich. <ul style="list-style-type: none">• Sportunterricht findet im Klassen- oder Kohortenverband Kohorten statt. Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.• Schwimm- und Reitunterricht finden zur Zeit nicht statt, Sportunterricht findet mit Einschränkungen statt.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
Musik (S.30-40)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Musikraums ist derzeit durch den 11. Jahrgang belegt, so dass Musikunterricht in den Klassenräumen angeboten werden kann. Musikkisten mit dazu brnötigten Instrumenten finden sich in den Sammlungen der Stufen und können zu diesem Zweck entliehen werden. • Musikunterricht findet mit Einschränkungen statt. Vor und nach dem Musikunterricht müssen sich die Schüler_innen die Hände waschen. Der Musikraum muss vor dem Unterricht gelüftet werden. Singen und der Einsatz von Blasinstrumenten ist nicht erlaubt. Pro Kohorte gibt es eine Box mit Musikinstrumenten. Die blauen Matten müssen nach der Nutzung (nach dem Unterricht) vom Unterrichtsteam mit Wipes desinfiziert werden. Die Sammlung darf ausschließlich von Lehrkräften und Fachkräften für Unterrichtsbegleitung und Therapie betreten werden.
Therapien	<ul style="list-style-type: none"> • Einzel-Therapien können wieder stattfinden, es finden keine Gruppentherapien statt. • Der neue Branchenstandard enthält Hygieneregeln, Handlungsanweisungen, räumliche Vorgaben und Informationen zu persönlicher Schutzausrüstung. Dabei gilt die Rangfolge: technische vor organisatorischen vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Zu den verpflichtenden Maßnahmen gehören unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte sowie Patienten und Patientinnen • Patienten und Patientinnen sollten sich nach Betreten der Praxis die Hände waschen oder desinfizieren. • Ausreichende Schutzabstände, gegebenenfalls mit Anpassung von Behandlungsplätzen • Nicht notwendige Behandlungen mit kopfnahen Tätigkeiten sind zu vermeiden. • Nach jeder Behandlung sollen die Therapieliegen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt und anschließend desinfiziert werden. • Patienteneigene Behandlungsunterlagen sollten derzeit nicht in der Praxis aufbewahrt werden. • Optimierte Lüftung



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<p>Nutzung ausgewählter Räume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Bällchenbad ist nach dem Entfernen der Bälle als allgemeiner Therapieraum wieder nutzbar. • Snoozelen- und Trampolinraum sowie Matschraum können nur im Rahmen eines Therapieangebotes genutzt werden. • Der Schülermedienraum und Mehrzweckräume können nur über die Stufenleitungen gebucht und nach Genehmigung genutzt werden. • Die Trainingswohnung ist für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler gesperrt. • Die Lehrküchen können für den Hauswirtschaftsunterricht und das wöchentliche Spülen des Klassengeschirrs genutzt werden. • Die anderen Fachräume können nur nach Plan genutzt oder über die Stufenleitungen gebucht werden. • Der Tonraum bleibt zur allgemeinen Nutzung gesperrt, da dieser für Maßnahmen der Einzelbeschulung genutzt wird.
<p>Lüftung (S. 23-24)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Unterricht müssen alle Unterrichtsräume durch vollständiges Öffnen von Türen und Fenster 3 – 10 Minuten (abhängig von der Außentemperatur) gelüftet werden. Zuständig hierfür sind die eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie • Es gilt folgende Lüftungsregel: 20:5:20 d.h nach jeweils 20 Minuten Unterricht soll der Klassenraum 5 Minuten durch vollständiges Öffnen von Türen und Fenster gelüftet werden. Es soll keine Dauerlüftung vorgenommen werden, da ansonsten die Klassenräume auskühlen. Bei geöffnetem Fenster oder Außentüren, stellt sich die Heizung in unserer Schule automatisch ab. Die Heizung arbeitet nur, wenn alle Fenster und Außentüren geschlossen sind. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Zuständig für das Lüften sind die eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie. • Vor Nutzung der Fachräume müssen diese unmittelbar vor dem Unterricht für 3 – 10 Minuten durch vollständiges Öffnen der Fenster und Türen gelüftet werden. Zuständig hierfür sind die eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<p>Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen (S. 24-25)</p> <p>Ankunft in der Schule</p> <p>Verlassen der Schule bei Schulschluss</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Flure der Schule sind zurzeit ausschließlich als Verkehrswege (Rechts-Verkehr) zu den Unterrichtsräumen zu nutzen. Der Aufenthalt soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es besteht in den Fluren die Pflicht einen Abstand von 1,50 m einzuhalten und zusätzlich einen Mundschutz zu tragen. (siehe Ausnahmeregelung) • Das Schulforum dient zurzeit als Verkehrsfläche und kann nach Genehmigung durch die Schulleitung für begrenzte Veranstaltungen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m und dem Tragen einer MNB genutzt werden. • Die Pausenbereiche sind je Kohorte festgelegt, so dass hier keine Kohorten übergreifende Kontakte stattfindet. Der Zugang zu den Pausen erfolgt in der Regel über die Klassenterrassen und nur, falls erforderlich, über die Flure. In jedem Fall sorgen die Aufsichten dafür, dass es zu keinen Kohorten übergreifenden Kontakten zwischen den Schüler_innen kommt. • Es finden keine therapeutischen Pausenangebote statt. • Nach den Pausen müssen alle Schüler_innen geordnet zum Händewaschen aufgefordert werden. Die Verantwortung hierfür tragen die nach Stundenplan eingesetzten Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie. • Der Aufzug darf grundsätzlich nur von einer Person pro Fahrt benutzt werden. Eine Ausnahme gilt für erforderliche Begleitpersonen • Die Schülerinnen betreten die Schule fahrzeugweise zeitlich versetzt unter Aufsicht gemäß Aufsichtsplan durch den Haupteingang und begeben sich auf direktem Wege zu ihren Klassen. Bei Ankunft in den Klassen begeben sich die Schüler_innen zu ihren Plätzen und werden durch die Aufsichtspersonen einzeln zum Händewaschen aufgerufen. • Die Schüler verlassen die Schule kohortenweise im einem Mindestabstand von 1,50cm unter Aufsicht und zeitversetzt alle 2-3 Minuten. Die Aufsichten steuern ggf. die Schüler_innen beim Verlassen der Schule.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<p>Hygiene in den Toilettenräumen und bei den Handwaschbecken (S.27-29)</p> <p>Infektionsschutz in den Pausen</p> <p>Reinigung</p> <p>Raumdesinfektion</p> <p>Schulwäsche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflegeräume werden ausschließlich für pflegerische Tätigkeiten für Schüler_innen genutzt. Hierbei wird die bereitgestellte Schutzkleidung (Mund-Nasen-Schutz, Visier, Kittel) von den Pflegekräften verwendet. Die Liegeflächen ggf. Toiletten, Waschbecken, etc. sind mit Flächeninfektionsmittel nach der Nutzung zu reinigen. Die Handhygiene ist bei Pflegekräften und den zu pflegendem Schüler einzuhalten. Die Pflegewäsche wird täglich bei 60 C gewaschen. • WC-Nutzung erfolgt mit max. zwei Schüler_innen unter Aufsicht von Lehrkräften und Fachkräften für Unterrichtsbegleitung und Therapie (Nds. Rahmen-Hygieneplan S.28.) Zusätzlich werden die Toilettenbereiche mit Absperrband in der Mitte geteilt, sodass eine Nutzung von beiden Eingangsseiten erfolgen kann (betrifft gelbes und blaues Cluster) • Je Kohorte gibt es einen abgetrennten Pausenbereich. Die Pausen für die Schüler_innen finden zeitversetzt auf dem für jede Kohorte gekennzeichneten Pausenbereich statt. • Die Reinigung der Räume erfolgt nach Nds. Rahmen-Hygieneplan durch den Schulträger • Notwendige Desinfizierungen erfolgen nach dem betrieblichen Hygieneplan der Paul-Klee-Schule • Die Schulwäsche aus den Klassen wird täglich in Wäschetonnen (je 4 Klassen eine Tonne) gesammelt und bei 60 C gewaschen.) • MNB werden ggf. ebenfalls eingesammelt und bei 60 C gewaschen.
<ul style="list-style-type: none"> • Schülerbeförderung <ul style="list-style-type: none"> ○ Ankunft ○ Abfahrt 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schüler_innen verlassen bzw. besteigen die Fahrzeuge planvoll unter Aufsicht. • Die Schüler_innen verlassen die Fahrzeuge nacheinander in einem zeitlichen Abstand, den die Aufsichten Vorort festlegen.



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<ul style="list-style-type: none"> • Umfeld der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schüler_innen besteigen die Fahrzeuge Kohorten weise in einem zeitlichen Abstand von zwei bis drei Minuten. Aufsichten regeln ggf. zusätzlich das Besteigen der Fahrzeuge. • Schüler_innen, die sich vor Unterrichtsbeginn und nach dem Schulschluss vor dem Schulgelände aufhalten sind verpflichtet den Abstand von 1,50 m einzuhalten und einen Mundschutz zu tragen. Lehrkräfte und Fachkräfte für Unterrichtsbegleitung und Therapie sind verpflichtet die Schüler_innen darauf hinzuweisen. Verstoßen einzelne Schüler_innen gegen dieses Gebot, werden Sie der Schulleitung gemeldet. (Angaben der genauen Orts- und Zeitdaten sowie Name und Klasse)
<ul style="list-style-type: none"> • Essen in der Schule (S.18) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Klassen 1 – 9 nehmen ihr Frühstück und ihr Mittagessen in dem jeweiligen Klassenraum ein. • Das Mittagessen und Geschirr wird in Thermoporten bis 11.45 Uhr durch vorher bestimmte Mitarbeiter jeder Kohorte vor die jeweiligen Brandschutztüren der einzelnen Cluster gestellt. Von dort aus werden die Essenwagen von einem Mitarbeiter der Klasse abgeholt und in den Klassenraum gebracht. Nach dem Mittagessen wird das benutzte Geschirr wieder auf die Küchenwagen gestellt und zur Brandschutztür des Clusters zurückgeschoben. Von dort bringt der vorher bestimmte Mitarbeiter der Kohorte den Essenwagen zurück zur Küche. • Die Klassen 10 – 12 nehmen ihr Frühstück im Klassenraum und ihr Mittagessen innerhalb der Kohorte an fest zugewiesenen Tischen und zu drei versetzten Essenszeiten (je eine pro Jahrgang) in der Mensa ein. Beim gemeinsamen Mittagessen soll, soweit organisatorisch umsetzbar, ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden. Der gesamte Mensabereich wird dazu entsprechend genutzt. An dieser Stelle wird noch einmal auf die konsequente Einhaltung der Regeln für den Mensabetrieb hingewiesen. • Dies gilt nicht im Primarbereich, soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-NasenBedeckung im Unterricht besteht. • Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmittel untereinander



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<ul style="list-style-type: none"> • Schulobst/Schulmilch 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulobst und Schulmilch werden durch schulische Mitarbeiter_innen nachmittags in den Klassen verteilt.
<ul style="list-style-type: none"> • Schulveranstaltungen/ Schulfahrten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis auf Weiteres können innerhalb der Kohorte eintägige Schulfahrten und Unterrichtsgänge durchgeführt werden. • Die für das 1. Schulhalbjahr geplanten Veranstaltungen werden soweit möglich auf das 2. Schulhalbjahr verschoben. Die Entscheidungen, welche Veranstaltung wann stattfinden, werden Januar/Februar 2021 getroffen. • Die Überprüfung der Motorik findet für die neuen Schüler_innen statt. Die Motorikwoche entfällt in diesem Schuljahr. • Veranstaltungen innerhalb der Kohorte können stattfinden. Entsprechende Planungen müssen eng mit der Schulleitung abgestimmt werden. • Mehrtätige Schulfahrten finden bis zum 31.12.2020 definitiv nicht statt. Ob im 2. Schulhalbjahr mehrtätige Schulfahrten stattfinden können, ist abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie in Deutschland. Sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind, kann mit der Planung von mehrtätigen Schulfahrten begonnen werden. Die derzeitigen Empfehlungen der Landesregierung gehen dahin, in diesem Schuljahr keine Schulfahrten zu planen. • Schülerpraktika sind laut RdErl. d. MK v.13.11.2020 – 24-2.1 82 110 untersagt! • Die Angebote des Kudammhofs, der Werk- und Lebensgemeinschaft Dalle und der BBS können wahrgenommen werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und Versammlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen, Gremiensitzungen und Versammlungen können unter Einhaltung der Hygienebestimmung durchgeführt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Die Gremiensitzungen und Teambesprechungen finden gemäß Terminjahresplanung und Dienstanweisungen statt. Für Gremiensitzungen stehen in ausreichender Zahl Räume zur Verfügung, die vorab über iServ-kalender gebucht werden müssen. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen (vgl. Merkblatt Partizipation und Kooperation unter Corona-Bedingungen des MK v. 22.10.2020)!



Regelungsbereiche – Nds. Rahmen-Hygieneplan vom 26.11.2020	Szenario A, Stufe 3
<ul style="list-style-type: none"> • Praktika durch Schulfremde 	<ul style="list-style-type: none"> • Andauernde Praktika durch schulfremde Personen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen weiter durchgeführt, bzw. beendet werden. Eine Neuaufnahme von Praktikanten findet zur Zeit nicht statt.
<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsbesuche Studienseminar 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsbesuche können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Die Schulleitung muss im Vorfeld über die Unterrichtsbesuche durch die Anwärter_innen informiert werden.
<p>Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen</p> <p>Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt Punkt 29 des Nds Rahmen-Hygieneplans Seite 45-46 • Für Mitarbeiter_innen, die durch ein ärztliches Attest zu einer der Risikogruppen gehören, wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. • Auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können Schüler_innen vom Präsenzunterricht freigestellt werden. In diesem Falle sind sie verpflichtet eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und am häuslichen Lernen teilzunehmen. Damit verbunden ist die Versorgung mit Lernmaterialien durch die zuständigen Lehrkräfte, die Teilnahme an Lernangeboten über Videokonferenzen, die Erreichbarkeit während der Unterrichtszeit nach Vereinbarung mit den Lehrkräften.